

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 25.11.2025

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO (Straßenverkehrsordnung) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u.a.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen,
 - c) für das Läuten von Kirchenglocken.

§ 3

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr, während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit (MESZ) von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr, nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Der bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen fällt ebenfalls nicht unter diese Regelung.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere Heckenscheren, Hämmern, Bohren, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht benutzt werden.

§ 9

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Abspritzen und reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen sowie Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Die Reinigung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, ist verboten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie auf dem gesamten Fußweg entlang des Neckars Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten

dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Fütterungsverbot von Tauben-, Wasservögeln und anderen Wildtieren

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für das Auslegen von Futter.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Wasservögel, z. B. Enten, Schwäne, Wild- und Graugänse sowie andere Wildtiere, z. B. Füchse oder verwilderte Katzen im Gesamtgebiet.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet, befördert oder eingesetzt werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (2) Es ist verboten Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten oder Hundekotbeutel wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt bleiben unberührt.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassenen Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen des Verbotes des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende, beleidigende, belästigende oder gewerbsmäßig organisierte Betteln und das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns. Außerdem besonders aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen oder wiederholtes Ansprechen sowie Betteln unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Zuhilfenahme von Kindern und / oder unter Zurschaustellung von Tieren;
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. Pöbeln, Aufdringlichkeit, Belästigung oder Provokation,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 20

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizei kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummer anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetzt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört,
 3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
 8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahren, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abspritzt oder Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können,
 11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
 12. entgegen § 12 keine geeigneten, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf mindestens jedoch einmal täglich, leert,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 14. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Tauben füttert oder das Futter auslegt,
 18. Entgegen § 15 Abs. 2 Wasservögel oder Wildtiere füttert oder das Futter auslegt,
 19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 20. entgegen § 17 Abs. 1 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
 21. entgegen § 17 Abs. 2 Gegenstände aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten und Hundekotbeutel wegwirft oder ablagert, es sei denn dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehälter,
 22. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 23. als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 pöbelt, aufdringlich ist, belästigt oder provoziert,
 28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 29. entgegen § 20 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,

31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
35. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
36. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
38. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
39. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
40. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
41. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25 **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 17.01.2006 außer Kraft.

Horb a. N, den 05.12.2025

Michael Keßler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Horb geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inkrafttreten am 06.12.2025